



Original: **Englisch**

Nr.: **ICC-01/11**
Datum: **27. Juni 2011**

VORVERFAHRENSKAMMER I

Vor: Richterin Sanji Mmasenono Monageng, Vorsitzende Richterin
Richterin Sylvia Steiner
Richter Cuno Tarfusser

SITUATION IN DER LIBYSCH-ARABISCHEN DSCHAMAHIRIJA

ÖFFENTLICHES DOKUMENT

Haftbefehl gegen Abdullah Al-Senussi

Das Dokument ist gemäß Artikel 31 der *Geschäftsordnung des Gerichtshofs* an folgende Parteien zu übermitteln:

Die Anklagebehörde

Herrn Luis Moreno Ocampo, Ankläger
Frau Fatou Bensouda, Stellvertretende
Anklägerin

Verteidigung

Rechtsvertretung der Opfer

Rechtsvertretung der Antragsteller

Opfer ohne Vertretung

**Antragsteller ohne Vertretung
(Beteiligung/Wiedergutmachung)**

Die Vertretungsbehörde für die Opfer

**Die Vertretungsbehörde für die
Verteidigung**

Vertreter der Staaten

Amicus Curiae

KANZLEI

Kanzlerin

Frau Silvana Arbia

Stellvertretender Kanzler

Herrn Didier Preira

**Abteilung Unterstützung der
Verteidigung**

Referat für Opfer und Zeugen

Abteilung für Haftangelegenheiten

**Abteilung Opferbeteiligung und
Wiedergutmachung**

Sonstige

DIE VORVERFAHRENSKAMMER I („die Kammer“) des Internationalen Strafgerichtshofs („der Gerichtshof“);

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Resolution 1970, die am 26. Februar 2011 vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen einstimmig angenommen wurde und mit der die Situation in der Libysch-Arabischen Dschamahirija („Libyen“) seit dem 15. Februar 2011 in Übereinstimmung mit Artikel 13 Buchstabe b) des Römischen Statuts („das Statut“) dem Ankläger des Gerichtshofs unterbreitet wird;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des am 16. Mai 2011 vom Ankläger gestellten „Prosecutor’s Application Pursuant to Article 58 as to Muammar Mohammed Abu Minyar GADDAFI, Saif Al-Islam GADDAFI and Abdullah AL-SENUSSI“ („der Antrag des Anklägers“)¹, mit dem er *inter alia* die Ausstellung eines Haftbefehls gegen Abdullah Al-Senussi wegen seiner mutmaßlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für vorsätzliche Tötung und Verfolgung von Zivilisten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit fordert, die seit dem 15. Februar 2011 in ganz Libyen *inter alia* in Tripolis, Benghazi und Misrata durch den libyschen Staatsapparat und Sicherheitskräfte begangen wurden, wobei gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe h) des Statuts verstoßen und gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a) des Statuts bezüglich dieser Verbrechen als Haupttäter gehandelt wurde;

NACH PRÜFUNG der vom Ankläger in seinem Antrag beigebrachten Informationen und Beweismittel („das Material“) angesichts der Vorgabe gemäß Artikel 58 des Statuts zur Bestimmung, ob begründeter Verdacht besteht, dass Abdullah Al-Senussi die vom Ankläger vorgeworfenen Verbrechen begangen hat und dass seine Festnahme notwendig erscheint;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe h), Artikel 19, Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a) und Artikel 58 des Statuts;

¹ ICC-01/11-4-Conf-Exp mit Anhängen.

IN DER ERWÄGUNG, dass die Kammer auf Grundlage des vom Ankläger beigebrachten Materials der Ansicht ist, dass der Gerichtshof in der Sache gegen Abdullah Al-Senussi Gerichtsbarkeit hat und dass es keinen augenscheinlichen Grund oder offensichtlichen Faktor gibt, durch den er sich dazu verpflichtet sähe, gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Statuts von seinem Ermessen Gebrauch zu machen, um zu diesem Zeitpunkt über die Zulässigkeit der Sache gegen Abdullah Al-Senussi zu entscheiden, unbeschadet möglicher Anfechtungen der Zulässigkeit der Sache gemäß Artikel 19 Absatz 2 des Statuts;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Kammer erkennt, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass im Anschluss an die Ereignisse in Tunesien und Ägypten, die Anfang 2011 zum Weggang ihrer jeweiligen Präsidenten geführt haben, auf der höchsten Ebene des libyschen Staatsapparates eine Staatspolitik entwickelt wurde, durch die mit allen Mitteln, darunter die Anwendung tödlicher Gewalt, die im Februar 2011 begonnenen Demonstrationen von Zivilisten gegen das Regime von Muammar Mohammed Abu Minyar Gaddafi („Gaddafis Regime“) verhindert und unterdrückt werden sollten;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass die libyschen Sicherheitskräfte² zur Unterstützung der oben genannten Staatspolitik vom 15. Februar 2011 bis mindestens zum 28. Februar 2011 unter Anwendung eines konsequenten *modus operandi* in ganz Libyen einen Angriff gegen die Zivilbevölkerung, die an Demonstrationen gegen Gaddafis Regime teilnahm, oder gegen als Regimegegner geltende Personen durchführten;

IN DER ERWÄGUNG, dass es, obwohl die genaue Anzahl der Opfer des Angriffs aufgrund einer Kampagne zur Verschleierung der von den Sicherheitskräften begangenen Verbrechen nicht festzustellen ist, angemessene Gründe für die

² Der Ausdruck „Sicherheitskräfte“ wird nachfolgend zur Benennung des libyschen Sicherheits- und Militärsystems verwendet, das sich u. a. aus den libyschen Streitkräften und der Polizei, dem militärischen Geheimdienst, den internen und externen Sicherheitsdiensten, den Revolutionskomitees und ihres Büros, der Revolutionsgarde, der Volksgarde; den revolutionären Kampfbrigaden; Brigaden und Milizeinheiten zusammensetzt.

Annahme gibt, dass die Sicherheitskräfte ab dem 15. Februar 2011 und innerhalb eines Zeitraums von weniger als zwei Wochen im Februar 2011 Hunderte von Zivilisten getötet und verletzt sowie festgenommen und inhaftiert haben;

IN DER ERWÄGUNG, dass es daher angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass zur Unterstützung einer Staatspolitik ein systematischer und ausgedehnter Angriff im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 des Statuts gegen die Zivilbevölkerung, die gegen Gaddafis Regime demonstrierte, oder gegen als Regimegegner geltende Personen stattfand;

insbesondere **IN DER ERWÄGUNG**, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass insbesondere in Benghazi vom 15. Februar 2011 bis mindestens zum 20. Februar 2011 von den Sicherheitskräften unter Führung von Abdullah Al-Senussi im Rahmen des Angriffs gegen zivile Demonstranten oder angebliche Gegner von Gaddafis Regime vorsätzliche Tötungen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, begangen wurden;

ebenso **IN DER ERWÄGUNG**, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass vom 15. Februar 2011 bis mindestens zum 20. Februar 2011 insbesondere in Benghazi unmenschliche Handlungen, die einen schwer wiegenden Entzug der Grundrechte für die Zivilbevölkerung darstellten, aufgrund der (tatsächlichen oder vermeintlichen) politischen Opposition dieser Zivilbevölkerung gegenüber Gaddafis Regime durch die Sicherheitskräfte unter Führung von Abdullah Al-Senussi an ihr verübt wurden;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angesichts des Materials angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass Abdullah Al-Senussi vom 15. Februar 2011 bis mindestens zum 20. Februar 2011 seine Rolle als nationaler Chef des militärischen Geheimdienstes, eines der einflussreichsten und wirksamsten Unterdrückungsorgane von Gaddafis Regime und das staatliche Sicherheitsorgan, das für die Kontrolle der Militärlager und der Mitglieder der libyschen Streitkräfte zuständig war, ausgeübt hat;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass Abdullah Al-Senussi, nachdem er durch Muammar Gaddafi damit beauftragt worden war, den Plan zur Verhinderung und Unterdrückung der zivilen Demonstrationen gegen sein Regime in Benghazi umzusetzen, von seiner Befehlsgewalt über die Streitkräfte Gebrauch machte, den Streitkräften in Benghazi vorstand und die Truppen direkt dazu anwies, die in der Stadt demonstrierenden Zivilisten anzugreifen;

weiterhin **IN DER ERWÄGUNG**, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass Abdullah Al-Senussi (i) den objektiven Tatbestand der Verbrechen, die von den unter seinem Befehl stehenden Streitkräften vom 15. Februar 2011 bis mindestens zum 20. Februar 2011 in der Stadt Benghazi begangen wurden, zu verwirklichen beabsichtigte; (ii) wusste, dass sein Verhalten zu einem ausgedehnten und systematischen Angriff gegen die Zivilbevölkerung beitrug, im Einklang mit einer Staatspolitik eines Angriffs gegen vermeintlich politisch abweichende Zivilisten; und (iii) sich seiner Führungsrolle innerhalb des Militärwesens und seiner Machtbefugnisse zu einer völligen Einflussnahme über seine Untergebenen bewusst war;

IN DER ERWÄGUNG, dass es also angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass Abdullah Al-Senussi gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a) des Statuts als mittelbarer Täter für folgende Verbrechen strafrechtlich verantwortlich ist, die vom 15. Februar 2011 bis mindestens zum 20. Februar 2011 in Benghazi von den Mitgliedern der unter seinem Befehl stehenden Streitkräfte begangen wurden:

- i. vorsätzliche Tötung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) des Statuts; und
- ii. Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h) des Statuts;

IN DER ERWÄGUNG, dass es in Ermangelung von Angaben des Gegenteils Gründe für die Annahme gibt, dass Abdullah Al-Senussi weiterhin Chef des militärischen Geheimdienstes Libyens ist und demnach weiterhin eine Position innehat, in der er die Truppen sowohl zum Verüben von Verbrechen als auch zur Zerstörung von Beweismitteln anweisen kann, im Einklang mit der von Muammar Gaddafi in Absprache mit seinem engsten Kreis, darunter Saif Al-Islam Gaddafi, erdachten Staatspolitik, ist die Kammer davon überzeugt, dass die Verhaftung von Abdullah Al-Senussi notwendig ist, um (i) sein Erscheinen vor dem Gerichtshof sicherzustellen; (ii) sicherzustellen, dass er die Ermittlungen des Gerichtshofs nicht weiterhin behindert und gefährdet; und (iii) ihn daran zu hindern, seine Befugnisse dazu einzusetzen, um weitere der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen zu begehen;

AUS DEN GENANNTEN GRÜNDEN ERLÄSST die Kammer

HIERMIT einen Haftbefehl gegen Abdullah Al-Senussi (siehe Foto in der Anlage), geboren im Jahr 1949 in Sudan, Oberst der libyschen Streitkräfte und derzeit Chef des militärischen Geheimdienstes, der früheren Jamahiriya Security Organisation.

Ausgefertigt in Englisch und Französisch, wobei die englische Version maßgeblich ist.

/Gezeichnet/

Richterin Sanji Mmasenono Monageng
Vorsitzende Richterin

/Gezeichnet/

Richterin Sylvia Steiner

/Gezeichnet/

Richter Cuno Tarfusser

Montag, den 27. Juni 2011

Den Haag, Niederlande